

# VERTRAG

zwischen

dem **Land Berlin**,  
vertreten durch die  
**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**  
Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin,

- nachfolgend Auftraggeber (**AG**) -

und

dem **Zuschlagsempfänger der öffentlichen Ausschreibung Nr. 2020\_IV\_D\_01 Befahrung vom 30.11.2020**,

Cyclomedia Deutschland GmbH  
An der Kommandantur 3  
35578 Wetzlar

- nachfolgend Auftragnehmer (**AN**) -

gemeinsam nachfolgend als die Vertragsparteien (**VP**) bezeichnet,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Hauptleistungspflichten des AN

- (1) Die Leistungspflichten des **AN** ergeben sich aus dem Angebot des **AN** vom 26.02.2021 (**Anlage 01**) sowie etwaigen Erläuterungen zum Leistungsumfang und Ergebnisprotokollen (**Anlagenkonvolut 02**) und umfassen die Leistungsteile Planung und Projektmanagement, Durchführung der Datenerfassung, Datenaufbereitung und Lieferung der Projektergebnisse, ohne dass über die dortigen Leistungsbeschreibungen hinaus der weitere Inhalt des Angebots zum Vertragsinhalt wird. Soweit die dortige Leistungsbeschreibung von der Formulierung der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung Nr. 2020\_IV\_D\_01 Befahrung vom 30.11.2020 (**Anlage 03**) abweicht, gehen die **VP**, soweit das Angebot Abweichungen nicht klar zum Ausdruck bringt, davon aus, dass sie inhaltlich der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung Nr. 2020\_IV\_D\_01 Befahrung vom 30.11.2020 entspricht, die insoweit für die Auslegung der Frage, welche Leistungen letztlich Vertragsgegenstand sind, maßgeblich ist.
- (2) Weitere Inhalte des Angebots sind nur dann Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung, soweit sie in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichnet oder unter „Sonstige Vereinbarungen“ in § 12 benannt werden. Die Leistungen sind, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart ist, durch den **AN** persönlich zu erbringen. Verträge mit Subunternehmern oder sonstigen Dritten sind dem **AG** auf sein Verlangen offenzulegen und in Kopie auszuhändigen. Allein der **AN** trägt gegenüber den von ihm zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Mitarbeitern Arbeitgeberpflichten, das Arbeitgeberrisiko und übt ihnen gegenüber dem Weisungsrecht aus.

- (3) Die vom **AN** zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer müssen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Arbeitnehmer des **AN** durch einen anderen ersetzt werden muss, so geht dessen Einarbeitung zu Lasten des **AN**. Der **AG** kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht dem geforderten Qualitätsprofil entspricht. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der **AN**.
- (4) Der **AN** ist verpflichtet, nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluss und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Alle Leistungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, den anwendbaren EN- und DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung und den zur Ausführungszeit anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer informiert sich eigenständig über alle seine Leistungen betreffenden Rechtsvorschriften und anderen Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein. Der **AN** wird den **AG** über nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik und über am Markt bekanntgewordene neue Produkte oder sonstige Innovationen, die möglicherweise Auswirkungen auf die vertragsgegenständliche Leistung haben, informieren.
- (5) Der **AN** stellt sicher, dass alle für seine Leistungen eingesetzten technischen Lösungen soweit wie objektiv möglich mit auf dem Markt frei erhältlichen technischen Systemen und Standards kompatibel sind. Der **AN** stellt sicher, dass sämtliche von ihm genutzten Verfahren zur Erfüllung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nach Beendigung dieses Vertrages auch vom **AG** oder einem vom **AG** bestimmten Dritten genutzt werden können, ohne dass dem **AG** oder dem Dritten hierfür besondere Kosten entstehen, es sei denn der **AG** hat dem vorher schriftlich zugestimmt.
- (6) Der **AG** erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung, soweit im Ausnahmefall nichts anderes vereinbart ist, das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen zeitlich und örtlich unbeschränkt auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Das gilt insbesondere auch für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den auftragsgemäß erhobenen, erzeugten oder bearbeiteten Daten.
- (7) Der **AG** ist auch befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen.
- (8) Eine Nutzung der im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen, insbesondere auch die Nutzung der auftragsgemäß erhobenen, erzeugten oder bearbeiteten Daten, zu eigenen oder Zwecken Dritter außerhalb dieser Vertragsbeziehung ist dem **AN** auf Dauer, auch nach Erfüllung aller sonstigen Vertragspflichten, untersagt.
- (9) Der **AN** steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die er auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der **AN** stellt den **AG** auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- (10) Die vom **AG** zur Verfügung gestellten Luftbilder 10 cm Auflösung und die dazugehörige Aerotriangulation dürfen lediglich zur Prüfung der vom **AN** erhobenen, erzeugten oder bearbeiteten Daten verwendet und von ihm nicht zum Teil der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen gemacht werden.

#### § 1a

#### Rechtsübertragung im Rahmen des Urheberrechts oder anderer Leistungsschutzrechte

- (1) Soweit Leistungen des **AN** aus dem Vertrag insgesamt oder Teile von ihr dem Urheberrecht unterliegt/en, räumt der **AN** dem **AG** das zeitlich unbefristete Recht ein, das Werk in Datennetzen weltweit der Öffentlichkeit zum freien Abruf in beliebigen Dateiformaten bereitzustellen. Zu diesem Zweck hat der **AN** dem **AG** eine Version des Werks im pdf-Format zur Verfügung zu stellen. Insbesondere umfasst die Rechtseinräumung das Recht, das Werk in elektronischer Form auf Servern zu speichern und der Öffentlichkeit oder sonstigen Dritten im Internet frei zugänglich zu machen, einschließlich der Möglichkeit der Abspeicherung und des Ausdrucks, das Recht der Erfassung und Veröffentlichung der Metadaten des Werks in Datenbanken und das Recht einer eventuell notwendigen Konvertierung des Werks wie auch der Metadaten in andere Datenformate im Zuge der Datensicherung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Die Nutzungsrechte werden dem **AG** als ausschließliche Nutzungsrechte mit dem Recht zur teilweisen und vollständigen Übertragung eingeräumt. Eine Benutzungspflicht besteht nicht. Der **AN** versichert, dass urheber- und lizenzrechtliche Probleme der Veröffentlichung im Internet nicht entgegenstehen und dass Rechte Dritter mit der Veröffentlichung nicht verletzt würden.

### § 1b

#### Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung von Datenbanken und der Datenverarbeitung

- (1) Daten sind in anonymisierter Weise zu erfassen. Ansonsten hat der **AN** sicherzustellen, dass die Leistungserbringung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DS-GVO und des BInDSG erfolgt. Erfolgt eine Datenverarbeitung im Auftrag des **AG**, so muss der **AN** geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist. Über die Auftragsdatenverwaltung ist zwischen **AG** und **AN** ein gesonderter Vertrag gemäß Art. 23 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen.
- (2) Alle Daten sind in gesicherten, nach Möglichkeit verschlüsselten, nur für authentifizierte Personen zugänglichen Systemen vorzuhalten. Eine Weitergabe an Dritte und die Auslagerung von Daten ins Ausland sind nicht gestattet.
- (3) 1 bis 2 gelten entsprechend für vom **AN** im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Pflichten erstellte und betriebene Datenbanken, wobei es sich auch insoweit um eine ausschließliche Rechtsübertragung handelt.

### § 1c

#### Nutzung von Drittsoftware oder anderer Lizenzprodukte

- (1) Soweit der **AN** zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Software oder andere durch Dritte lizenzierte Produkte erwirbt, hat der **AN** beim Abschluss von Lizenzverträgen sicherzustellen, dass der **AG** Lizenzinhaber wird bzw. der **AN** das Recht hat, sämtliche Lizenzrechte kostenfrei auf den **AG** zu übertragen, wozu er sich hiermit zugleich gegenüber dem **AG** auf dessen Anforderung hin verpflichtet.
- (2) Nach Leistungserbringung hat der **AN** die Software bzw. das Lizenzprodukt an den **AG** herauszugeben. Soweit nicht gegenständlich hat eine nichtkörperliche Übertragung zu erfolgen. Eine weitere Verwendung für eigene oder Zwecke Dritter ist dem **AN** nicht gestattet.

### **§ 1d** **Informations- und Dokumentationspflichten**

- (1) Der **AN** ist verantwortlich für die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Arbeitsmethoden, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist. Er ist verpflichtet, den **AG** auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der **AG** Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und ggf. Auszüge hiervon verlangen.
- (2) Der **AN** hat größtmögliche Transparenz sowie ausreichende Kontrollmöglichkeiten über die Arbeitsabläufe und den Aufgabenumfang zu schaffen, die Arbeitsabläufe so zu dokumentieren, dass sie für außenstehende Dritte nachvollziehbar sind.
- (3) Die **VP** führen monatlich ein Statusmeeting durch. Spätestens eine Woche vor jedem Statusmeeting ist vom **AN** ein kurzer textlicher Statusbericht inkl. Übersichtskarte zum Projektfortschritt beizubringen. Die Leistungen des **AN** umfassen die Organisation (Vorbereitung, Nachbereitung, Dokumentation) des Statusmeetings, die Bereitstellung einer Online-Meeting-Plattform mit Bildschirmteilmöglichkeiten und telefonischer Audiospur, die Statusberichterstattung, inkl. Lieferung und Erläuterung der Trajektorien als Anlage, Erläuterungen der Probleme, die aufgetreten sind, sowie die Protokollierung des Statusmeetings.

### **§ 1e** **Versicherung**

Der **AN** hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die für die Laufzeit dieses Vertrags bestehen und jährlich nachgewiesen werden muss. Die Versicherung muss mindestens folgende Risiken mit den angegebenen Deckungssummen enthalten:

- a) für Personenschäden: [REDACTED] EUR je Schadenfall
- b) für sonstige Vermögensschäden einschließlich Folgeschäden: [REDACTED] EUR je Schadenfall.

### **§ 2** **Mitwirkung des Auftraggebers/ Ansprechstelle**

- (1) Der **AG** trifft anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlichen, angemessenen Fristen.
- (2) Der **AN** ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, unverzüglich beim **AG** anzufordern.
- (3) Der **AG** und der **AN** benennen für die Abwicklung des Vertrags Ansprechstellen, die nach folgendem Schemata binnen einer Woche nach Zuschlag wechselseitig zu bezeichnen sind:

	<b>AG</b>	<b>AN</b>
Name	[REDACTED]	[REDACTED]
Organisationseinheit	SenUVK [REDACTED]	Cyclomedia Deutschland GmbH
Telefon	[REDACTED]	[REDACTED]
Fax	[REDACTED]	

Email	[REDACTED]	[REDACTED]
Postanschrift	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin	Cyclomedia Deutschland GmbH An der Kommandantur 3, 35578 Wetzlar T +49 (0)6441 44 932 0 cyclomedia.de

- (4) Die vom **AN** benannte Ansprechstelle muss werktäglich in der Zeit von 09:00 – 17:00 Uhr telefonisch erreichbar sein.
- (5) Der **AN** hat allein die ihm vom **AG** benannte Ansprechstelle für verbindliche Auskünfte zu Forderungen des **AG** zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebende Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert, sowie in den Fragen, in denen sich der **AG** die Mitwirkung vorbehalten hat. Die Ansprechstelle wird unverzüglich die zur Vertragsausführung erforderlichen Auskünfte erteilen und Forderungen stellen.
- (6) Spätere Präzisierungen der vertraglichen Leistungspflichten und/ oder sonstige Vereinbarungen zur Vertragsdurchführung sind nur verbindlich, wenn sie in einem von einer der Ansprechstellen der Parteien gefertigten Besprechungsprotokoll als zwischen den Parteien bindend vereinbart niedergelegt sind und die Ansprechstelle der anderen Partei dem ihr zugeleiteten Protokoll nicht binnen sechs Werktagen widerspricht.
- (7) Nach Vertragsunterzeichnung erfolgende Abstimmungen der Parteien über Änderungen/ Verlängerungen der in § 3 geregelten Ausführungsfristen stellen im Zweifel keine den Verzug des **AN** aufschiebenden, aufhebenden oder beendenden Vertragsänderungen dar.

### § 3 Ausführungsfristen

- (1) Die Leistungen des **AN** sind bis spätestens zum bis Ende November 2021 vollständig und mangelfrei zu erbringen, wobei für die Ausführung der einzelnen Leistungsteile die in Abs. 2 geregelten Ausführungsfristen einzuhalten sind.
  - Abschluss der Befahrung: [REDACTED]
  - Abschluss der Datenbereitstellung: [REDACTED]
- (2) Erkennt der **AN**, dass er zeitweilig oder auf Dauer seine Leistungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann oder eine der Ausführungsfristen gemäß Abs. 2 nicht einhalten wird, hat er den **AG** unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und Mitteilung der Dauer der vermutlichen Verzögerung zu informieren.
- (3) Alle Fristen, einschließlich der Fristen, die etwa für einzelne Leistungsteile vereinbart sind, gelten als Leistungszeiten fest vereinbart, so dass der **AN** bei Überschreiten ohne weiteres in Verzug gerät.
- (4) Kann der **AN** trotz Mahnung des **AG** verschuldet die vereinbarte Frist zur vollständigen und mangelfreien Erbringung der Gesamtleistung oder von Teilleistungen nicht einhalten und ist offensichtlich, dass die Fristüberschreitung erheblich sein wird, ist der **AG** berechtigt, zur Sicherstellung einer fristgerechten bzw. fristnahen Leistungserfüllung auf Kosten des **AN** Dritte heranzuziehen und ihnen nach Erforderlichkeit Teile der noch ausstehenden Leistung oder die noch ausstehende Leistung insgesamt zu übertragen, wenn auf diese Weise eine schnellere Leistungserbringung als allein durch den **AN** möglich erscheint.

- (5) Sollten im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie aufgrund von angeordneten Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unüberwindbare Verzögerungen eintreten, ist vom Tatbestand der höheren Gewalt auszugehen. Die Ausführungsfristen bzw. die Vertragslaufzeit insgesamt werden in einem solchen Fall um die entsprechende Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten verlängert. Notwendig ist dafür jedoch das tatsächliche Vorliegen von höherer Gewalt bzw. eines für den **AN** unabwendbaren Umstandes.

#### **§ 4** **Abnahme**

- (1) Für die Abnahme hat der **AN** Abnahmeprotokolle vorzubereiten, die die Leistung ggf. in ihre einzelnen Leistungsteile aufgliedern und Teilabnahmen, Abnahmen unter Vorbehalt bzw. die Aufnahme von etwaigen Mängeln vorsehen.
- (2) Aufgrund des Umfangs der erhobenen, erzeugten bzw. bearbeiteten Daten ist dem **AG** lediglich eine stichprobenartige Überprüfung möglich, so dass die spätere Feststellung von Mängeln nicht ausgeschlossen ist. Dem hieraus resultierenden Sicherheitsbedürfnis des **AG** trägt § 5a Rechnung. Vorhaltslose Zahlungen des **AG** auf Rechnungen des **AN** oder die Ingebrauchnahme durch den **AG** stellen keine Abnahme oder ein Anerkennen mangelfreier Leistung dar.
- (3) Der **AN** hat einen Anspruch auf Durchführung von Abnahmeverhandlungen. Kommt der **AG** einer unter Vorlage eines vorbereiteten Abnahmeprotokolls gemäß Abs. 1 an ihn durch den **AN** ergangenen schriftlichen Aufforderung zur Durchführung einer Abnahmeverhandlung nicht binnen 06 Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung, nach, gelten die im übersandten Abnahmeprotokoll bezeichneten Leistungen als mangelfrei abgenommen.

#### **§ 5** **Vergütung**

- (1) Der **AN** hat die von ihm erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und der Preisblätter seines Angebots gegenüber dem **AG** abzurechnen. Dies gilt sowohl für Leistungen des **AN** als auch für etwaige Leistungen, zu deren Erbringung er sich Subunternehmer oder sonstiger Dritter bedienen darf. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Gesamtvergütung darf den im Angebot des **AN** vom 26.02.2021 ausgewiesenen Netto-Eurobetrag, die Abgeltung der einzelnen Leistungen die jeweils dort ausgewiesenen Nettoentgelte, nicht überschreiten.
- (2) Soweit für die Umsatzsteuer nicht das Reverse Charge Verfahren zur Anwendung kommt, zahlt der **AG** den Nettobetrag zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Kommt es innerhalb der Vertragslaufzeit zu Änderungen des bei Vertragsunterzeichnung gültigen Mehrwertsteuersatzes, sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen mittels Zwischenrechnung mit dem bisherigen Mehrwertsteuersatz abzurechnen. Für die nach diesem Zeitraum erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung mit dem geänderten Mehrwertsteuersatz.
- (4) In den Beträgen ist die Vergütung für sämtliche Leistungen des **AN**, insbesondere auch die in diesem Vertrag geregelten Nebenpflichten und Rechtsübertragungen sowie aller Nebenkosten einschließlich etwaiger Reise- und Unterbringungskostenkosten, sonstiger Auslagen sowie Gebühren, enthalten.
- (5) Die Grundlagen der Preiskalkulation des **AN** sind in den Preisblättern seines Angebots vom 26.02.2021 enthalten und Gegenstand des Vertrags. Der **AN** bestätigt, dass seine

Kalkulation unter Beachtung der PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der derzeit geltenden Fassung erfolgt ist.

- (6) Es wird folgender Zahlungsplan vereinbart:
- Projektinitiierung: 5% der Auftragssumme nach Abgabe und Abnahme des geforderten Umsetzungskonzeptes
  - Befahrung: 40% der Auftragssumme für die Befahrungsdienstleistung aufgrund dokumentierter Befahrungstrajektorien
  - Datenbereitstellung: 35% der Auftragssumme nach Anonymisierung, Georeferenzierung und Datenbereitstellung gem. Datenschnittstelle. Dazu gehören auch die geforderten Dokumentationen und Qualitätsnachweise zu den bereitgestellten Daten.
  - Schlusszahlung: 20% der Auftragssumme nach Abnahme der gelieferten Daten.
- (7) Soweit das Umsetzungskonzept für die Leistungsanteile Befahrung und Datenbereitstellung teilabnahmefähige, nachweisbare Leistungen ausweist, können gemäß geleisteter Arbeiten Teilrechnungen gestellt werden.
- (8) Es wird eine Zahlungsfrist von jeweils 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, Prüfungsfähigkeit vorausgesetzt, beim **AG** vereinbart. Bei Zahlung innerhalb von 02 Wochen wird ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (9) Vorbehaltlose Zahlungen des **AG** auf Rechnungen des **AN** stellen keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung dar.
- (10) Unabhängig von Abs. 5 ist über erbrachte Leistungen bzw. Leistungsteile bis spätestens am 01.12.21 beim **AG** eingehend Rechnung bzw. Teilrechnung zu erteilen.
- (11) Alle Rechnungen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos auf ein vom **AN** zu benennendes Konto.

#### **§ 5a** **Bürgschaft**

- (1) Der **AN** hat basierend auf der Vergütung gemäß dem Zahlungsplan in § 5 Abs. 6 für die Dauer der Gewährleistungsansprüche wie folgt Sicherheit zu leisten:

Befahrung: 5% der zu zahlenden 40% der Auftragssumme

Datenbereitstellung: 5% der zu zahlenden 35% der Auftragssumme

Schlusszahlung: 5% der zu zahlenden 20% der Auftragssumme

Der gesamte Sicherheit beträgt mithin 4,75% der Gesamtauftragssumme.

- (2) Dem **AN** wird nachgelassen, die Bürgschaft wahlweise durch eine spätestens 4 Wochen nach Zuschlag zu stellende Gesamtbürgschaft über 4,75% der Auftragssumme oder vor jeweiliger Rechnungstellung durch Einzelbürgschaften mit in Abs. 1 bezeichneter Höhe zu erbringen. Alle Bürgschaften sind unbefristet, mit Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB und Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung zu stellen. Es gilt § 240 BGB.

- (3) Soweit alle Mängelansprüche erfüllt sind, gibt der **AG** die Bürgschaft bzw. die Bürgschaften nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den **AN** zurück.
- (4) Die Bürgschaften sichern auch Schadensersatz, Ansprüche aus Vertragsstrafen und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

## **§ 6** **Vertragsstrafe**

- (1) Für den Fall, dass der **AN** eine seiner Haupt- oder Nebenleistungspflichten aus diesem Vertrag nicht, nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfüllt, kann der **AG** eine Vertragsstrafe verlangen, die bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann.
- (2) Die Festsetzung für jeden Einzelfall steht dem **AG** zu. Hält der **AN** die im Einzelfall vom **AG** festgelegte Vertragsstrafe für unangemessen hoch, bleibt es ihm vorbehalten, durch Antrag auf Urteil die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag zu erreichen.
- (3) Dem **AG** bleibt alternativ zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; eine Kumulation ist ausgeschlossen.

## **§ 7** **Rechte bei mangelhafter Leistung**

- (1) Hinsichtlich der Gewährleistung oder sonstiger Mängelrechte einschließlich der diesbezüglichen Fristen gilt, soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
- (2) Fristen beginnen mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnen sie mit der Teilabnahme.
- (3) Die Verjährung wird durch die schriftliche Geltendmachung von Mängelrechten oder der den Mängelbeseitigungsanspruch begründenden Umstände durch den **AG** gehemmt, bis der **AN** den geltend gemachten Anspruch schriftlich endgültig zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 03 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **§ 8** **Kündigung**

- (1) **AG** und **AN** können den Vertrag außerordentlich aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Es gilt u. a. als wichtiger Grund, wenn der **AN** Teilleistungen, einzelne AP oder die Leistung insgesamt nicht termingemäß erbringt und seine Leistung auch nicht innerhalb einer vom **AG** daraufhin gesetzten angemessenen Nachfrist nachholt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses für die die Kündigung erklärende Vertragspartei unzumutbar geworden ist.
- (2) Dem **AG** steht darüber hinaus das Recht zu, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der **AN** Insolvenzantrag stellt bzw. stellen muss.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund besteht der Anspruch auf anteilmäßige Vergütung nur soweit eine für den **AG** verwertbare Leistung erbracht wurde.

## § 9

### Rücktritt vom Vertrag; Antikorruptionsklausel

- (1) **AG** und **AN** erklären ihren festen Willen, sich rechtskonform zu verhalten, insbesondere jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen der **AN** bzw. seiner Mitarbeiter und der **AG** bzw. seine Mitarbeiter weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer und ist ihnen vertraglich aufzuerlegen.
- (2) Der **AG** ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn ein Fall der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB) oder die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 AentG vorlag oder vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Tritt der **AG** nach Absatz 2 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet.
- (4) Der **AN** hat dem **AG** alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem **AN** aufgrund des Rücktritts nicht zu.

## § 10

### Geheimhaltung/ Veröffentlichung

- (1) Der **AN** verpflichtet sich, zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge bzw. Informationen, zu denen insbesondere auch überlassene Unterlagen, und Daten zählen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden bzw. ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangen, sie nur für den Vertragszweck zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Der **AN** ist ohne vorherige Zustimmung des **AG** nicht berechtigt, die empfangenen Informationen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Die interne Weitergabe ist nur insoweit gestattet, als dies für die Vertragsfüllung erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden. Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) sind zu beachten.
- (2) Der **AN** verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht verbaler Art ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können, und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des offenbaren Vertragspartners nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an empfangenen Informationen und dem damit etwa verbundenen Know-how werden aufgrund dieses Vertrags

nicht erteilt. Die Überlassung der Informationen begründet für den **AN** keine Vorbenutzungsrechte. Der **AN** ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des **AG** nicht berechtigt, die empfangenen Informationen ganz oder teilweise zu kopieren, es sei denn, dass dies für den Vertragszweck erforderlich ist.

- (3) Die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 entfallen, soweit die Informationen dem **AN** nachweislich vor Offenlegung bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren, der Öffentlichkeit nach Offenlegung ohne Verstoß des empfangenden Vertragspartners gegen diese Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden oder die Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten offen zu legen sind.
- (4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Zur Verfügung gestellte nicht verbale Informationen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert einschließlich etwaiger Kopien an den **AG** zurückzugeben bzw. sind einschließlich etwaiger Kopien nachweislich zu löschen.
- (5) Presse- oder sonstige Mitteilungen an Dritte über den Vertrag bzw. Ergebnisse der Vertragserfüllung erfolgen nur über den **AG** bzw. bedürfen dessen vorheriger Zustimmung.
- (6) Soweit der **AN** sich Dritter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bedienen darf, verpflichtet er sich, sie Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechenden Geheimhaltungspflichten bzw. Veröffentlichungsbeschränkungen zu unterwerfen.
- (7) Der **AG** darf keine vom **AN** übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.
- (8) Soweit dem **AG** Pflichten aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) obliegen, werden diese Pflichten von etwaigen Geheimhaltungsverpflichtungen zugunsten des **AN** nicht berührt bzw. sind von ihnen befreit.
- (9) Soweit dem **AG** im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) Veröffentlichungspflichten obliegen, stimmt der **AN** der Veröffentlichung und Nutzungsfreigabe zu.

## **§ 11**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Es wurden folgende sonstige Vereinbarung abgeschlossen:

- (1) Der **AN** verpflichtet sich,
  - seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
  - sofern sich der Sitz seines Unternehmens im Inland befindet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die

Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich. Diese Verpflichtungen gelten auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 12,50 Euro brutto, bzw. ein etwa höheres, vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetztes Entgelts zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.
- von dem für Arbeit zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen erlassene Ausführungsbestimmungen, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge einzuhalten
- Bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Dabei ist den im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags eingesetzten Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt entsprechend des jeweils geltenden Mindestlohns gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in der während der Vertragslaufzeit geltenden Fassung sowie gemäß § 1 Abs. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (AVG) zu bezahlen.
- von den zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin nach § 12 BerlAVG erlassene Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge sind zu beachten und einzuhalten.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Der **AG** hat das Recht, für Lieferungen und Leistungen oder Teile davon den Leistungsort innerhalb Berlins im Wege der Vorgabe zu konkretisieren.
- (2) Die vom **AN** mit seinem Angebot abzugebenden, dem Vertrag als Anlage beigefügten, Eigenerklärungen und Nachweise sind Gegenstand des Vertrags
- (3) Für die Vertragsbeziehung der **VP** gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, ergänzend die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL Teil B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Berlin (ZVB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (4) Gegenstand des Vertrags sind weiter die
  - Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung, soweit der Auftragswert netto 25.000,00 übersteigt und der **AN** in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt
  - Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

- Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

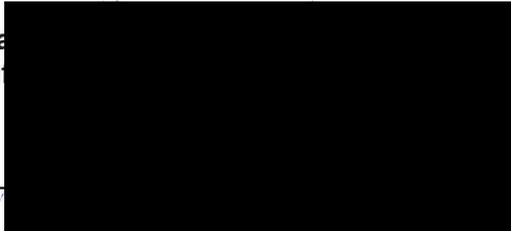
Im Fall von Widersprüchen zum Vertragsinhalt oder untereinander gelten die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Unterlagen nacheinander in der aufgeführten Rangfolge

- (5) Falsche Angaben in den Eigenerklärungen oder in Verletzung der VOL Teil B lösen eine Strafzahlung gemäß § 6 aus. Die Strafzahlungen bei der Verletzung der vorbezeichneten Besonderen Vertragsbedingungen ist dort gesondert geregelt.
- (6) Allgemeine Vertragsbedingungen des **AN** finden auf die Vertragsbeziehung der **VP** keine Anwendung.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur durch vorherige, gesonderte schriftliche Vereinbarung, die keine sonstigen Regelungen enthalten darf, abgewichen werden.
- (8) Sollte eine Abrede dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Abreden nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Abrede eine solche Abrede, die dem von beiden **VP** bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (9) Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungspflichten und Gerichtsstand ist Berlin.
- (10) Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Berlin, den

13.07.21

Auftra  
Im Au

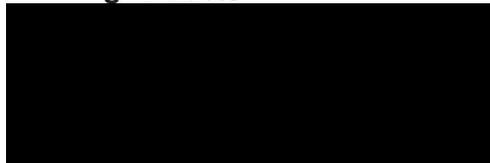


Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Kölnischen Park 3  
10179 Berlin

Berlin, den

Wetzlar, den 12.07.2021

Auftragnehmer:



media  
tschland GmbH  
mandantur 3  
Wetzlar  
Telefon: +49 6441 / 44932-0  
Telefax: +49 6441 / 44932-24  
Internet: www.cyclomedia.com